



Statuten

Inhalts-
verzeichnis

I. Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
A. Aufnahme und Kategorien	4
B. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
C. Beendigung der Mitgliedschaft	7
D. Strafbestimmung und Verfahren	7
III. Organisation	8
A. Abteilungen	8
B. Organe	9
IV. Auflösung des Clubs	16
V. Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmung	17

I. Zweck

Artikel 1

Der Leichtathletik-Club Zürich (LCZ) betreibt, unterstützt und fördert die aktive Leichtathletik. Der LCZ pflegt Kameradschaft und Geselligkeit als wesentliche Elemente für den Erfolg im Sport.

Der LCZ führt seinen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende Wettkampfveranstaltungen durch.

Der LCZ ist politisch und konfessionell neutral.

Die Clubfarben bestehen aus einer Zusammenstellung von Blau und Weiss.

II. Mitgliedschaft

A. Aufnahme und Kategorien

Artikel 2 Jede unbescholtene Person männlichen oder weiblichen Geschlechts kann Mitglied des LCZ werden.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Mitgliedschaft aufgrund des schriftlichen Aufnahmegesuchs an die Geschäftsstelle.

Die eventuelle Abweisung bedarf keiner Begründung.

Artikel 3 Der Club hat folgende Mitgliederkategorien

- Schülerinnen / Schüler
- Jugendliche
- Juniorinnen /Junioren
- Aktive
- Seniorinnen / Senioren
- Passivmitglieder
- Veteranen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Ernennungen zum Frei- oder Ehrenmitglied.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeines

Artikel 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie ordnungsgemäße Beschlüsse der Generalversammlung (GV) und anderer Organe des Clubs anzuerkennen.

Artikel 5 Die Mitglieder haben die jährlich durch die GV pro Mitgliederkategorie festgelegten Clubbeiträge zu entrichten. Die jeweiligen GV-Beschlüsse gelten als Teil der Statuten und werden als Statutenzusätze für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre in den GV-Protokollen erwähnt. Eintretende Mitglieder bezahlen zusätzlich eine Eintrittsgebühr.

Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder bezahlen keinen ordentlichen Jahresbeitrag. Es ist ihnen freigestellt, einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

Artikel 6 Clubmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft beim LCZ in anderen Clubs gleicher Zielsetzung tätig sind, sei es als Aktive, Trainingsleiter oder Administratoren, sind gehalten, diese Aktivitäten dem Vorstand offen zu legen und sie zum Wohle der Leichtathletik auszuüben. Bei Doppelmitgliedschaften sind die Aktivitäten mit Lizenz für den LCZ zu erbringen.

2. Generalversammlung

Artikel 7

Die Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen.

Stimm- und Antragsrecht haben nur die Vollmitglieder; alle Vollmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Vollmitglieder sind:

- Juniorinnen / Junioren
- Aktive
- Seniorinnen / Senioren (ab 30. Altersjahr)
- Veteranen (30 Jahre Aktivmitgliedschaft)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 8

Die Teilnahme an der GV ist für Aktive, Juniorinnen und Junioren obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

- Artikel 9** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung auf Ende des Kalenderjahres. Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle gilt als Zustellung an die Geschäftsleitung.
- Artikel 10** Der Ausschluss kann bei Verletzung der Clubinteressen erfolgen.
- Artikel 11** Ansprüche des Clubs auf Bezahlung fälliger Clubbeiträge sowie allfälliger sonstiger finanzieller Verpflichtungen bleiben bei Austritt und Ausschluss bestehen.

D. Strafbestimmung und Verfahren

- Artikel 12** Bei Verletzung von Clubinteressen kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:
- a) Verweis
 - b) Verweis mit Androhung des Ausschlusses
 - c) Ausschluss
- Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Eine Anrufung der GV ist ausgeschlossen.

III. Organisation

A. Abteilungen

Artikel 13 Gemäss seinen sportlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen verfügt der LCZ über eine Leichtathletikabteilung (LA) und eine Seniorenabteilung

Artikel 14 Die Abteilungen konstituieren und organisieren sich selbst. Sie erstellen Organigramme und Abteilungsreglemente zu Handen des Vorstandes, welche von diesem zu genehmigen sind.

Sie sind in den Grenzen ihrer Einzelbudgets, die im Rahmen des Gesamtbudgets vom Vorstand und von der GV beschlossen werden, finanziell selbstständig und können den Club im Rahmen dieser Einzelbudgets verpflichten.

B. Organe

1. Allgemeines

Artikel 15

Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung (GL)
- d) Der Seniorenvorstand
- e) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 16

Die Wahl der Organe erfolgt auf 4 Jahre mit Ausnahme der GL. Diese wird durch den Vorstand bestimmt.

2. Generalversammlung

Artikel 17

Die GV findet bis spätestens Ende März statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens einen Monat vor Durchführung.

Artikel 18

Ausserordentliche GV können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Vollmitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV findet innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens statt. Das Begehren an den Vorstand erfolgt schriftlich und nennt die Traktanden.

Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 17.

Artikel 19

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes
3. Wahl des Vorstandes, der Abteilungspräsidenten, der RPK und deren Suppleanten
4. Statutenänderungen und Änderungen des Arbeitsreglementes der RPK; Änderungen des Geschäftsreglementes des Vorstandes sowie Erstellung und Änderung des Reglementes der Geschäftsleitung.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Genehmigung des vom Vorstand zu Handen der GV erstellten Gesamtbudgets
7. Entscheid über den Rückführungsantrag (VfG/LCZ) gemäss Artikel 30 II.
8. Behandlung von Anträgen und Anfragen der Mitglieder und solcher Geschäfte, die der GV vom Vorstand zur Bestätigung vorgelegt werden.
9. Ehrungen
10. Wahl der Mitglieder der paritätischen Kommission gemäss Art. 30 IV dieser Statuten und Art. 23 der Statuten des VfG/LCZ (Die Wahl erfolgt nur im Bedarfsfall).

Artikel 20 Der Präsident leitet die GV; in seiner Abwesenheit amtiert der Vizepräsident.

Artikel 21 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig. Für besonders weitgehende Beschlüsse gelten die stipulierten Anwesenheitsquoten.

Die GV fasst ihre Beschlüsse vorbehältlich einer anderen Regelung in diesen Statuten mit dem absoluten Mehr.

Artikel 22 Vorbehältlich eines Abänderungsbeschlusses sind die Traktanden an der GV gemäss Traktandenliste zu behandeln.

Ein von einem Vollmitglied beantragtes Traktandum wird behandelt, sofern es dem Vorstand 14 Tage vor der GV zugegangen ist und die GV es als erheblich erklärt.

Verspätete Anträge werden von der GV behandelt, sofern sie von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder erheblich erklärt werden.

Ein verspäteter Antrag auf Auflösung des Vereins ist von der Regelung in Absatz 3 ausgeschlossen!

3. Vorstand und Geschäftsleitung

Artikel 23

Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident (Präsident der Geschäftsleitung)
- Präsident der Seniorenabteilung
- Finanzchef
- 3 weitere Vollmitglieder des LCZ

Der ZV kann zusätzliche Mitglieder für Spezialaufgaben ad hoc ernennen. Sie sind von der GV zu bestätigen.

Artikel 24

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte des Gesamtclubs, welche in diesen Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen nicht ausdrücklich der GV, der Geschäftsleitung oder der RPK übertragen sind. Der Vorstand verpflichtet den Club im Rahmen der hierfür gesprochenen Budgetposten.

2. Der Vorstand delegiert die operative Leitung des Gesamtclubs und insbesondere der LA-Abteilung an die Geschäftsleitung (GL). Der Vorstand erstellt zuhanden der GV ein Geschäftsreglement, das seine undelegierbaren Aufgaben umschreibt und die Aufgaben und Kompetenzen der GL festlegt. Als undelegierbar gelten insbesondere

- Strategie und Planung für das sportliche, gesellschaftliche und finanzielle Gesamtwohl des Vereines
- die Aufstellung der Vorstands- und GL-Reglemente und die entsprechende Ausführungsverantwortlichkeit
- die Budgetverantwortung
- die Ernennung der GL
- die Instruktion und Überwachung der Geschäftsleitung

Der Vorstand genehmigt Anstellungen von Mitarbeitern für die Erledigung sportlicher und verwaltungsmässiger Aufgaben durch die Geschäftsleitung.

Der Vorstand tagt vierteljährlich.

3. Die GL ist verantwortlich für die operative Leitung des LCZ. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem vom Vorstand erstellten Geschäftsreglement. Im Speziellen ist die GL verantwortlich für die Erstellung von Trainings- und Förderungskonzepten.

Mitglieder der GL sind:

- Präsident der Geschäftsleitung (Vizepräsident des LCZ)
- administrativer Leiter
- Sportdirektor
- Ein Vollmitglied des LCZ

LCZ-Statuten (Korrigendum vom 15.03.2002)

Artikel 25

Die Finanzkommission ist eine gemeinsame Kommission von VfG/LCZ und LCZ.

Die Mitglieder des VfG/LCZ sind:

- Präsident
- Meetingdirektor Weltklasse Zürich
- Finanzchef
- Präsident Gönnerorganisation

Die Mitglieder des LCZ sind:

- Präsident
- Vizepräsident,
- Finanzchef
- Sportdirektor

Die Finanzkommission bespricht einmal jährlich die Finanzlage des VfG/LCZ und des LCZ. Sie gibt den beiden Vorständen Empfehlungen zur Finanzpolitik ab.

Artikel 26

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Gesamtverein nach aussen.

Bei den Verhandlungen des Vorstandes hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Im übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus dem Geschäftsreglement des Vorstandes.

4. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 27

Die RPK besteht aus einem Präsidenten und drei Mitgliedern.

Die RPK-Mitglieder sind wieder wählbar.

In die RPK sollen vorwiegend Mitglieder mit buchhalterischen Kenntnissen gewählt werden. Sie dürfen nicht mit der Rechnungslegung im Verein beauftragt sein.

Artikel 28

Die RPK prüft die Finanzen und Rechnungslegung des Gesamtclubs und der Abteilungen.

Die RPK arbeitet nach einem von der GV zu genehmigenden Arbeitsreglement.

IV. Auflösung des Clubs

Artikel 29

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Reinvermögen des Clubs wird dem VfG/LCZ zu treuen Händen übergeben. Existiert der VfG/LCZ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, wird das Vermögen dem ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport) zu treuen Händen übertragen. Für beide besteht die Verpflichtung, dieses Vermögen dem Vorstand eines neugegründeten Clubs mit dem Namen «Leichtathletik-Club Zürich» herauszugeben, sofern der neue Club im Sinne der Leichtathletik handelt.

Stellt innerhalb von fünf Jahren nach der Hinterlegung dieses Vermögens kein im Sinne des vorstehenden Absatzes würdiger Club das Begehren um Herausgabe dieses Vermögens, geht es in das Eigentum des VfG/LCZ bzw. des ZSS über.

V. Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmung

Artikel 30

Der LCZ führt Grossveranstaltungen aus organisatorischen Gründen im Rahmen des durch das OK-Internationales Meeting gegründeten Vereins für Grossveranstaltungen des LCZ (VfG/LCZ) durch. Er hat den neuen Verein bei Gründung mit Kapital für Organisations- und Haftungszwecke ausgerüstet.

Wenn vom VfG/LCZ eine Vereinspolitik verfolgt wird, die im Widerspruch zu den im Zweckartikel umschriebenen Zielen steht oder vom VfG/LCZ eine Politik verfolgt wird, die zu einem Auseinanderleben mit dem LCZ führt, kann der LCZ einen Rückführungsantrag einbringen. Der Entscheid über den Antrag erfolgt mit 2/3-Mehr aller anwesenden Mitglieder.

Der Antrag wird von einer paritätischen Kommission abschliessend beurteilt (vgl. Statuten VfG Art. 23 II).

Der LCZ wählt anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung die ihm zustehenden fünf Kommissionsmitglieder innert 8 Wochen seit Beschluss über den Rückführungsantrag.

Der Präsident des LCZ ist um die Einberufung der paritätischen Kommission besorgt.

Die paritätische Kommission entscheidet innert sechs Monaten seit dem Rückführungsantrag.

Erreicht die paritätische Kommission nach maximal drei Sitzungen und drei Abstimmungen keinen Entscheid, so wird sie ergänzt durch das Schiedsgericht des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV).

Artikel 31 Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Dezember 1983.

Artikel 32 Die in diesen Statuten genannten Reglemente sind zu erstellen und nachzuführen.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 15. März 2002.

Der Präsident

Der Vizepräsident

LCZ-Statuten (Korrigenda vom 15.03.2002)

Artikel 22

Vorbehältlich eines Abänderungsbeschlusses sind die Traktanden an der GV gemäss Traktandenliste zu behandeln.

Ein von einem Vollmitglied beantragtes Traktandum wird behandelt, sofern es dem Vorstand 14 Tage vor der GV zugegangen ist und die GV es als erheblich erklärt.

Verspätete Anträge werden von der GV behandelt, sofern sie von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder erheblich erklärt werden. Ein verspäteter Antrag auf Auflösung des Vereins ist von der Regelung in diesem Absatz ausgeschlossen. Ebenso von dieser Regelung ausgeschlossen ist ein verspäteter Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ gemäss Artikel 30 II.

V. Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmung

Artikel 30

Der LCZ führt Grossveranstaltungen aus organisatorischen Gründen im Rahmen des Vereins für Grossveranstaltungen des LCZ (VfG/LCZ) durch. Er hat den VfG/LCZ bei der Gründung mit Kapital für Organisations- und Haftungszwecke ausgerüstet.

Ein Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ zum LCZ kann von diesem mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung eingebracht werden, wenn vom VfG/LCZ eine Vereinspolitik gelebt wird, die im Widerspruch steht zu den im Zweckartikel umschriebenen Zielen oder wenn vom VfG/LCZ eine Politik verfolgt wird, die zu einem Auseinanderleben mit dem LCZ führt.

Der Antrag wird abschliessend durch eine paritätische Kommission, bestehend aus je drei Vertretern der beiden Parteien, d.h. LCZ und VfG/LCZ und einem neutralen Präsidenten behandelt. Der Beschluss ergeht mit relativem Mehr aller anwesenden Kommissionsmitglieder. In Pattsituationen entscheidet der Präsident der Kommission (Stichentscheid).

Die Mitglieder der paritätischen Kommission wählen einen neutralen Präsidenten, der weder dem LCZ noch dem VfG/LCZ angehört, ansonsten jedoch mit dem Leichtathletiksport vertraut ist. Können sich die Mitglieder innert 30 Tagen nicht auf einen Präsidenten einigen, so wird dieser auf Antrag eines Mitgliedes der paritätischen Kommission endgültig vom Schiedsgericht von Swiss Athletics in-

nerhalb eines Monats bestimmt.

Der Vorstand des LCZ wählt die ihm zustehenden drei Kommissionsmitglieder innert acht Wochen nach Beschluss über den Rückführungsantrag durch die Generalversammlung des LCZ.

Der Präsident des LCZ ist um die Einberufung der paritätischen Kommission besorgt.

Die paritätische Kommission entscheidet abschliessend innert sechs Monaten nach dem Rückführungsantrag.

Im Rückführungsfalle wird das im VfG/LCZ vorhandene Reinvermögen dem LCZ zugeleitet.